

Ein kostenloser Service der VDI nachrichten und der Ingenieur-
gesellschaft fuer Technik-Kommunikation, itk in Kassel
(<http://www.itk-kassel.de>).

Ausgabe Nr. 07/2005 vom 6. Juli 2005

Herzlich Willkommen zur 41. Ausgabe des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat
ueber aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie
Neuerungen auf unserer Plattform <http://www.ce-richtlinien.de>

THEMA DES MONATS

Technische Regeln fuer Betriebssicherheit
TRBS 1203 – Befaehtigte Person

In diesem Newsletter moechten wir uns etwas von dem Thema
„CE“ loesen und einen Exkurs in die Betriebssicherheitsverord-
nung machen.

Der Gesetzgeber moechte, dass Arbeitsmittel regelmaessigen
Pruefungen unterzogen werden, um eine Gefaehrdung der
Arbeitnehmer durch unsicher gewordene Arbeitsmittel zu
vermeiden.

Hoerte man in diesem Zusammenhang frueher die Begriffe
„Sachkundige Person“ und „Sachverstaendiger“, so spricht die
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) nur von der
„Befaehtigten Person“. Allerdings herrschte in der Vergangenheit
haeufig Unklarheit darueber, was unter einer „Befaehtigten
Person“ zu verstehen ist.

Um hier Klarheit zu schaffen, hat der Ausschuss fuer Betriebssi-
cherheit diesen Begriff in der Technischen Regel fuer Betriebssi-
cherheit TRBS 1203 konkretisiert.

Die TRBS 1203 besteht aus 3 Teilen:

1. Allgemeine Anforderungen an befaehigte Personen,
2. zusaetzliche Anforderungen an befaehigte Personen, die
Pruefungen zum Schutz vor Explosionsgefaehrdungen
durchfuehren und
3. zusaetzliche Anforderungen an befaehigte Personen, die
Pruefungen zum Schutz vor Druckgefaehrdungen durchfuehren.

Die TRBS 1203 konkretisiert die Voraussetzungen fuer die
fachliche Befaehtigung und die Anforderungen an die Weisungs-
freiheit einer befaehigten Person.

Allgemeine Anforderungen:

Die erforderliche Qualifikation einer befaehigten Person ist an
3 Faktoren gebunden:

- die Berufsausbildung,
- die Berufserfahrung und
- die zeitnahe berufliche Taetigkeit.

In der TRBS 1203 heisst es dazu ganz allgemein:

„Berufsausbildung:

Die befähigte Person muss eine Berufsausbildung abgeschlossen haben, die es ermöglicht, ihre beruflichen Kenntnisse nachvollziehbar festzustellen. Die Feststellung soll auf Berufsabschlüssen oder vergleichbaren Nachweisen beruhen.“

„Berufserfahrung:

Berufserfahrung setzt voraus, dass die befähigte Person eine nachgewiesene Zeit im Berufsleben praktisch mit Arbeitsmitteln umgegangen ist. Dabei hat sie genügend Anlässe kennen gelernt, die Prüfungen auslösen, zum Beispiel im Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung oder aus arbeitstäglichem Beobachtung.“

-----Anzeige-----

***** Mit GEFAHRENANALYSEN Geld SPAREN!! *****

Immer mehr Planer und Konstrukteure sehen projektbegleitende Gefahrenanalysen als Basis einer effizienten CE-Kennzeichnung. Und immer mehr verwenden dazu unsere seit über 10 Jahren bewährte, TÜEV-zertifizierte Praxissoftware Safexpert

-> <http://www.ibf.at/safexpert.htm>.

Besonders geschätzt werden auch unsere Seminare und Schulungen.

Die Meinungen unserer Teilnehmer werden Sie überzeugen:

-> <http://www.ibf.at/seminare.htm>

-> http://www.ibf.at/referenzen_praxisseminare-01.htm

Unser besonderer Service: Für Safexpert Anwenderschulungen in Ihrem Hause bringen wir 7 topaktuelle Notebooks selbst mit.

Bei Buchung bis 30.9.2005 OHNE einen einzigen Euro Leihgebühr!!!

„Zeitnahe berufliche Tätigkeit:

Eine zeitnahe berufliche Tätigkeit im Umfeld der anstehenden Prüfung des Prüfgegenstandes und eine angemessene Weiterbildung sind unabdingbar. Die befähigte Person muss Erfahrungen über die Durchführung der anstehenden Prüfung oder vergleichbarer Prüfungen gesammelt haben. Die befähigte Person muss über Kenntnisse zum Stand der Technik hinsichtlich des zu prüfenden Arbeitsmittels und der zuzubetrachtenden Gefährdungen verfügen.“

Wie die erforderliche Qualifikation im Einzelfall aussieht, hängt immer auch von der Art der Prüfung ab und muss von Fall zu Fall entschieden werden. So sollte aber z. B. eine erfahrene Elektrofachkraft, die auch über die aktuellen technischen Regeln zur elektrischen Sicherheit informiert ist, fachlich dazu geeignet sein, die wiederkehrenden Prüfungen an elektrischen Anlagen durchzuführen.

Wichtig ist dabei noch, dass die befähigte Person bei ihrer Prüftätigkeit keinen fachlichen Weisungen unterliegt. Sie darf wegen dieser Prüftätigkeit auch nicht benachteiligt werden.

Zusätzliche Anforderungen bei Explosionsgefährdungen:

Neben den allgemeinen Anforderungen gibt es für diese befähigten Personen folgende Zusatzanforderungen:

Berufsausbildung:

- Die befähigte Person muss zur Prüfung von Überwachungs-
pflichtigen Anlagen eine technische Berufsausbildung abge-
schlossen haben oder eine andere für die vorgesehenen
Prüfungsaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen.
- Für die Prüfung vor der erstmaligen Nutzung von
Arbeitsplätzen in explosionsgefährdeten Bereichen ist
entweder:
 - a) ein einschlägiges Studium oder
 - b) eine vergleichbare technische Qualifikation oder
 - b) eine andere technische Qualifikation mit langjähriger
Erfahrung auf dem Gebiet der Sicherheitstechnik erforderlich.

Ausserdem muss die befähigte Person über umfassende
Kenntnisse des Explosionsschutzes einschliesslich des
zugehörigen Regelwerkes verfügen.

-----Anzeige-----

Die Ingenieurleistungen zur CE-Kennzeichnung:

Wir unterstützen Sie bei der CE-Kennzeichnung nach EG-Maschinen-
und Medizinprod.-Richtlinie,
Gefahrenanalyse und Risikobewertung, Normenrecherche, Maschinen-
und Arbeitssicherheit, Technische Dokumentation, Seminare,
Projektmanagement, Beratung

<http://www.CE-Kennzeichnung.com>

>_Ingenieurleistungen >_Beratung >_Seminare

Berufserfahrung:

Je nach Art der Prüfung muss die befähigte Person über eine
mindestens einjährige Erfahrung in einem der folgenden
Bereiche verfügen:

- Die Herstellung, den Zusammenbau oder die Instandhaltung
von Anlagen oder Anlagenkomponenten für den Einsatz in
explosionsgefährdeten Bereichen oder
- die Herstellung oder Instandsetzung von Geräten, Schutzsys-
temen oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen, die
bestimmungsgemäss für den Einsatz in explosions-
gefährdeten Bereichen vorgesehen sind.

Zeitnahe berufliche Tätigkeit:

Wichtig ist hierbei die Fort- und Weiterbildung der befähigten
Person. Die befähigte Person muss die relevanten technischen
Regeln zum Explosionsschutz kennen und diese bei Bedarf
aktualisieren.

Bewertet die befähigte Person die Arbeitsplätze vor der
erstmaligen Nutzung, so muss sie regelmässig an einem
Erfahrungsaustausch zum Explosionsschutz teilnehmen.

Die befähigte Person muss ausserdem von der zuständigen
Behörde anerkannt sein. Alternativ kann der Betreiber seine
Anlagen und Geräte auch durch eine zugelassene
Überwachungsstelle prüfen lassen.

Zusätzliche Anforderungen bei Druckgefährdungen:

Hier gehen die Anforderungen über die allgemeinen Anforde-
rungen hinaus, erreichen aber nicht die hohen Anforderungen
hinsichtlich des Explosionsschutzes.

Hinsichtlich der Qualifikation gibt es bei Druckgefaehrungen folgende zusaetzliche Anforderungen:

Berufsausbildung:

Die befaehigte Person muss eine technische Berufsausbildung abgeschlossen haben oder eine andere fuer die vorgesehenen Pruefaufgaben ausreichende technische Qualifikation besitzen.

Berufserfahrung:

Die befaehigte Person muss ueber ausreichende Erfahrung mit der Herstellung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung der Anlagen oder Anlagenkomponenten verfuegen.

Zeitnahe berufliche Taetigkeit:

Auch hier muss die befaehigte Person die relevanten technischen Regeln kennen und diese bei Bedarf aktualisieren.

Alternativ hat der Betreiber auch hier die Moeglichkeit, die Pruefungen von einer zugelassenen Ueberwachungsstelle vornehmen zu lassen.

AKTUELLES

Drittes Gesetz zur Aenderung des Sprengstoffgesetzes und anderer Vorschriften (3. SprengAendG) verabschiedet:

Bundestag und Bundesrat haben am 15. Juni 2005 das 3. SprengAendG verabschiedet. Damit ist die Umsetzung der EG-Richtlinie 93/15/EWG ueber Explosivstoffe fuer zivile Zwecke abgeschlossen.

-----Anzeige-----

Neues Europa, neue Maerkte, neue Chancen!

Wenn Ihr Unternehmen die Chancen eines groeßeren Europas nutzen moechte, ist die HVB Group der ideale Partner fuer Sie. In unserem "Go East-Paket" steckt alles, was Sie brauchen: Aktuelle Analysen zur wirtschaftlichen und politischen Situation, Investitionsleitfaeden sowie relevante Foerderprogramme von ausgewaehlten Laendern Zentral- und Osteuropas

Erschließen Sie mit uns die neuen Maerkte im Osten der EU.

Bestellen Sie jetzt unser Go East-Paket.

<http://ad07.vhb.de/hvbgroup/goeast/ce.html>

Entscheidung der Kommission zur Bauprodukte-Richtlinie:

Die Kommission hat am 4.Juli 2005 eine Entscheidung ueber das Verfahren zur Bescheinigung der Konformitaet von Bauprodukten betreffend Bausaetze fuer Kuehlgebaeude und Bausaetze fuer Kuehlgebaeudehuelen verabschiedet.

Danach wird die Europaeische Organisation fuer technische Zulassungen (EOTA) gebeten, in der relevanten Leitlinie fuer europaeische technische Zulassungen fuer diese Bauprodukte das System „1“ der Konformitaetsbescheinigung anzugeben

Eine Beschreibung des Systems 1 finden Sie in der Bauprodukte-Richtlinie 89/106/EWG Anhang III Abschnitt 2 Ziffer i (ohne Stichprobenprüfung).

+++++

Technische Regel fuer Betriebssicherheit beschlossen
TRBS 2152 - Gefaehrliche explosionsfaehige Atmosphaere:

Der Ausschuss fuer Betriebssicherheit hat am 10. Juni 2005 die TRBS 2152 ueber gefaehrliche explosionsfaehige Atmosphaeren beschlossen.

Die TRBS 2152 besteht aus mehreren Teilen. Beschlossen wurden aber zunaechst nur die folgenden drei Teile:

- Allgemeines
- Teil 1 Beurteilung der Explosionsgefaehrung
- Teil 2 Vermeidung oder Einschraenkung der Bildung gefaehrlicher explosionsfaehiger Atmosphaere

Die TRBS 2152 befasst sich mit dem primaeren Explosionschutz. Deshalb wird sie inhaltsgleich als TRGS in das neu konzipierte Regelwerk des Ausschusses fuer Gefahrstoffe uebernommen.

Die TRBS/TRGS wird in Kuerze auf der Internetseite des BAuA zu finden sein.

-----Anzeige-----
Ausbildung zum CE-Koordinator durch die CExpert

Unter Einbeziehung des Responsibility Managements werden die Teilnehmer umfassend zum CE-Koordinator ausgebildet. Durch die erworbenen Qualifikationen bietet er Sicherheit fuer das Unternehmen als Ganzes und fuer die betreffenden Personen im Einzelnen.

DER CE-KOORDINATOR: MIT SICHERHEIT ZUM ERFOLG ...

Informationen unter: www.CExpert.eu

Pressemeldung des Niedersaechsischen Sozialministeriums:

Geraetesicherheitspruefstelle warnt vor Steckdosen des Herstellers „ZHONG YA“ - Konstruktionsfehler bedingen Stromschlag- und Brandgefahr

HANNOVER. Das Niedersaechsische Sozialministerium empfiehlt dringend, Mehrfachsteckdosenleisten des Herstellers "ZHONG YA" nicht weiter zu benutzen oder diese von einer Elektrofachkraft ueberpruefen zu lassen. Es besteht Stromschlag und Brandgefahr. Die Ursache sind fehlende oder falsch angeschlossene Schutzleiter sowie fuer die Stromstaerke zu geringe Leitungsquerschnitte. Es besteht die Moeglichkeit, dass die Gehaeuse angeschlossener Geraete unter Strom stehen. Bei Beruehren kann es zu toedlichen Stromschlaegen kommen. Brandgefahr besteht, weil die zu gering bemessenen Leitungen schnell ueberhitzen.

Zu erkennen sind die gefaehrlichen Steckdosen an dem in den Leistenkoerper eingepraegten Herstellernamen "ZHONG YA".

Die Gewerbeaufsichtsämter in Niedersachsen haben festgestellt, dass die mit schwerwiegenden sicherheitstechnischen Mängeln behafteten Produkte in den Verkauf gelangt sind. Ein Kind ist bereits durch einen Stromschlag verletzt worden. Ursache war in diesem Fall ein falsch angeschlossener Schutzleiter.
http://www.ms.niedersachsen.de/master/C10493959_N1898929_L20_D0_1674.html

+++++

Beschluss des Assoziationsrates EU-Rumänien:

Der Assoziationsrat EU-Rumänien hat am 25. Mai 2005 beschlossen, dass Rumänien nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG und der RAPEX-Leitlinien mit gleichen Rechten und Pflichten wie die derzeitigen Mitglieder am RAPEX-System teilnimmt.

Das RAPEX-System dient zum raschen europaweiten Austausch von Informationen über Gefahren, die beim Gebrauch von Verbrauchsgütern ausgehen.

VERANSTALTUNGSTIPPS

CE-Zeichen und Maschinenrichtlinie

Termin: 19.8.2005
Ort: Frankfurt /Main
Veranstalter: TUEV Akademie
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=56455>

+++++

Betriebsanleitungen erstellen? CE-konform und wirtschaftlich

Termin: 6.9.2005
Ort: Erfurth
Veranstalter: Rugen Consulting
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=49333>

+++++

Effiziente CE-Kennzeichnung von Maschinen und Anlagen

Termin: 13./14.9.2005
Ort: Graz
Veranstalter: IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik
<http://www.vdi-nachrichten.com/ce-richtlinien/seminare/details.asp?id=59615>

CE-ORIGINALTEXTE: NEUES UND AKTUALISIERUNGEN

Folgende Normenlisten wurden unter Basics
<http://www.ce-richtlinien.de/basics/normen.asp> aktualisiert:

- Bauprodukte-Richtlinie
- Seilbahn- Richtlinie
- Richtlinie ueber Explosivstoffe fuer zivile Zwecke
- Richtlinie ueber In-Vitro-Diagnostika
- Medizinprodukte- Richtlinie
- Niederspannungs-Richtlinie
- Druckgeraete-Richtlinie

PRAXISTIPPS

Folienvortrag des Regierungspraesidiums Kassel zur neuen
Gefahrstoffverordnung:

Das Regierungspraesidium Kassel hat auf den Seiten des
Hessischen Sozialministeriums im Internet einen Folienvortrag
zur neuen Gefahrstoffverordnung und den sich daraus ergebenden
Aenderungen zum Download zur Verfuegung gestellt.

Sie finden den Vortrag unter
<http://141.90.2.24/static/abt3/dez35-3/download/NeueGefstoffV.pdf>

... UND WEITERHIN

EU verbietet giftige Weichmacher in Spielzeug:

Rund eine Million Tonnen so genannter Phthalate werden
jaehrlich in der EU produziert. Nun sind die Weichmacher, die
auch zur Herstellung von Kinderspielzeug benutzt werden,
verboten worden.

Giftige Weichmacher duerfen in der Europaeischen Union nicht
mehr Bestandteil von Kinderspielzeug und Babyartikeln sein. Das
Europaparlament stimmte am 5. Juli 2005 in Strassburg einer
Richtlinie zu, nach der sechs so genannte Phthalate verboten
werden, die etwa in Scoubidou-Baendern, Schnullern,
Beissringen oder bei Barbie-Puppen vorkommen.

Diese Stoffe waren bereits in der Vergangenheit verboten, allerdings
musste dieses Verbot alle 3 Monate verlaengert werden.

Mehr unter <http://www.netzeitung.de/spezial/europa/347164.html>

----- Anzeige -----

Benoetigen Sie Unterstuetzung bei der technischen Dokumentation fuer Ihre Produkte oder der Umsetzung der CE-Kennzeichnung in Ihrem Unternehmen? Dann rufen Sie uns an!

itk
Lilienthalstrasse 25
34123 Kassel
Tel. (0561) 95 323 00
<http://www.itk-kassel.de>

Wie viel kostet ein toter Fisch?

Am 21.4.2004 ist die Richtlinie EU-RL 2004/35/EG "Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschaeden" in Kraft getreten und soll bis zum 30.4.2007 in nationales Recht umgesetzt werden. Damit erlaesst die EU erstmals eine umfassende Haftungsregelung fuer Umweltschaeden. Insbesondere fuehrt sie die Haftung fuer Schaeden an der biologischen Vielfalt ein, die bislang kein Mitgliedstaat vorgesehen hat. Das ist ein bedeutender Schritt nach vorn. Hierzu sind zwar noch fast zwei Jahre Zeit, die Richtlinie wirft aber in der jetzigen Fassung noch viele Fragen auf. Weiterlesen unter <http://www.vdi-nachrichten.com/toterfisch>

Alle Artikel der VDI nachrichten Serie „Technik und Recht“ finden Sie stets aktuell unter http://www.vdi-nachrichten.com/technik_recht.

Viel Erfolg bei der Arbeit mit <http://www.ce-richtlinien.de> wuenscht Ihnen

Ihr CE-Team

Sie erreichen uns direkt unter <mailto:ce.kontakt@vdi-nachrichten.com> oder unter <http://www.itk-kassel.de>.

Wenn Sie weitere Exemplare des Newsletters fuer Kollegen oder Geschaeftpartner abonnieren oder den Newsletter abbestellen moechten, nutzen Sie bitte das Online-Formular unter: <http://www.ce-richtlinien.de/aktuell/newsletter.asp>.

Weitere interessante und kostenfreie Newsletter des VDI Verlages finden Sie unter <http://www.vdi-nachrichten.com/newsletter>.